

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2020

1. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01707 im Abschnitt 1.7.1 EBM

Die Gebührenordnungsposition 01707 kann bis zum vollendeten 10. Lebensstag zur U3 berechnet werden, sofern die Durchführung des noch kein Erweitertes Neugeborenen-Screenings im Untersuchungsheft für Kinder noch nicht dokumentiert ist, berechnet werden.

2. Aufnahme einer vierten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 06338 in den Abschnitt 6.3 EBM. Die bisherige Anmerkung 4 wird zu Anmerkung 5.

Entgegen Nr. 8 der Präambel 31.2.1 und Nr. 4 der Präambel 36.2.1 kann die Gebührenordnungsposition 06338 am Operationstag neben den Gebührenordnungspositionen 31371, 31373, 36371 und 36373 berechnet werden.

3. Aufnahme einer vierten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 06339 in den Abschnitt 6.3 EBM. Die bisherige Anmerkung 4 wird zu Anmerkung 5.

Entgegen Nr. 8 der Präambel 31.2.1 und Nr. 4 der Präambel 36.2.1 kann die Gebührenordnungsposition 06339 am Operationstag neben den Gebührenordnungspositionen 31372, 31373, 36372 und 36373 berechnet werden.

4. Änderung der Nr. 3 der Präambel 13.1 EBM

3. Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt können in diesem Kapitel entweder nur die Gebührenordnungspositionen ihres jeweiligen Schwerpunktes in den Abschnitten 13.3.1, 13.3.2, 13.3.3, 13.3.4, 13.3.5, 13.3.6, 13.3.7, 13.3.8 oder die Grundpauschale ihres Schwerpunktes sowie die Leistung nach Nr. 13250 oder die Grundpauschale ihres Schwerpunktes sowie die Gebührenordnungspositionen **13360**, 13400, 13402, 13421, 13422 und 13423, 13571 und 13573 bis 13576 berechnen.

5. Änderung der zweiten Bestimmung zum Abschnitt 13.3.2 EBM

2. Die Gebührenordnungsposition 13360 kann darüber hinaus von Fachärzten **für im Gebiet** Innere Medizin mit der Zusatzweiterbildung „Diabetologie“ oder der Qualifikation „Diabetologe Deutsche Diabetes Gesellschaft (DDG)“ berechnet werden.

6. Änderung der fünften Bestimmung zum Abschnitt 30.2.2 EBM

5. Die Gebührenordnungspositionen 30216 und 30218 können nur von einem Arzt berechnet werden, der von der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung eine Genehmigung zur Durchführung der hyperbaren Sauerstofftherapie besitzt. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Anforderungen der **Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmenvereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Hyperbaren Sauerstofftherapie bei diabetischem Fußsyndrom gemäß § 135 Abs. 2 SGB V (bis zum Inkrafttreten der Qualitätssicherungsvereinbarung Hyperbare Sauerstofftherapie gilt: "wenn die Anforderungen des Anhangs zum Abschnitt 30.2.2")** erfüllt sind.

7. Änderung der Legende der Gebührenordnungspositionen 34700 und 34701 im Abschnitt 34.7 EBM

¹⁸F-18-Fluorodesoxyglukose-
Positronenemissionstomographie (PET) des
Körperstammes mit technischer Bildfusion
einer diagnostischen Computertomographie
(CT)

34700 bei Vorliegen von diagnostischen CT-
Untersuchungen

34701 mit diagnostischer CT

8. Änderung der Legende der Gebührenordnungspositionen 34702 und 34703 im Abschnitt 34.7 EBM

¹⁸F-18-Fluorodesoxyglukose-
 Positronenemissionstomographie (PET) von
 Teilen des Körperstammes mit technischer
 Bildfusion einer diagnostischen
 Computertomographie (CT)

34702 bei Vorliegen von diagnostischen CT-
 Untersuchungen

34703 mit diagnostischer CT

9. Änderung der Legende der Kostenpauschale 40584 im Abschnitt 40.10 EBM

40584 Kostenpauschale für die Sachkosten im
 Zusammenhang mit der
ErbringungDurchführung der Leistungen
 entsprechend der
 Gebührenordnungspositionen 34700 bis
 34703 bei Verwendung von ¹⁸F-18-
 Fluorodesoxyglukose

10. Änderungen im Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
34700*	18 F-18-Fluorodesoxyglukose- PET des Körperstammes	36	29	Nur Quartalsprofil
34701*	18 F-18-Fluorodesoxyglukose- PET/CT des Körperstammes	71	57	Nur Quartalsprofil
34702*	18 F-18-Fluorodesoxyglukose- PET von Teilen des Körperstammes	27	22	Nur Quartalsprofil
34703*	18 F-18-Fluorodesoxyglukose- PET/CT von Teilen des Körperstammes	57	46	Nur Quartalsprofil

11. Streichung des Anhangs 5 EBM